

R 93 28

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht

Az: 3 L 107/97

Rechtsgebiet 446

Beschluss vom 09.11.00 (noch nicht rechtskräftig)

Rechtsquellen

§ 29 AsylVfG

Schlagwörter

unbeachtlicher Asylantrag
Rückführung
Fristenregelung

Fundstellen

Leitsatz

Die 3-Monats-Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ist weder unmittelbar noch entsprechend auf die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unbeachtlichen Asylanträge anwendbar.

Schleswig, 10.11.2000

Der Berichterstatter
Dr. Engelbrecht-Greve

3 L 107/97
(7 A 40/97)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der jugoslawischen Staatsangehörigen

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsklägerin,

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Unbeachtlicher Asylantrag
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung
- Berufung -

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtspräsidenten in Schleswig am 09. November 2000 beschlossen:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 7.Kammer - vom 27. Mai 1997 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten; insoweit ist der Beschluss vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Kläger sind jugoslawische Staatsangehörige. Im Besitz von Schengen-Visa, die die Niederländische Botschaft in Belgrad ihnen am 13. September 1996 ausgestellt hatte, reisten sie am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 11. Oktober 1996 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Unter dem 24. Dezember 1996 übernahmen die Niederlande auf Grund eines entsprechenden Übernahmegesuchs des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gemäß Art. 30 Abs. 1 lit.c des Schengener Durchführungsübereinkommens die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens der Kläger.

Mit Bescheid vom 16. Januar 1997 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unbeachtlich ab, forderte diese zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche auf und drohte ihnen für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Niederlande an. Die Asylanträge der Kläger seien gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG als unbeachtlich abzulehnen, weil die Niederlande nach der genannten Bestimmung des Schengener Durchführungsübereinkommens für die Behandlung der Asylbegehren zuständig sei und ihre Zuständigkeit mit Schreiben vom 24. Dezember 1996 bereits anerkannt hätten. Der Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 22. Januar 1997 zugestellt.

Die Kläger haben am 30. Januar 1997 den Verwaltungsrechtsweg beschritten und beantragt,

den Bescheid vom 16. Januar 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr Asylverfahren fortzuführen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 27. Mai 1997 hat das Verwaltungsgericht - Einzelrichter - die Beklagte unter Aufhebung des genannten Bescheides verpflichtet, das Asylverfahren der Kläger fortzuführen. Der Bescheid sei zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtswidrig und verletze die Kläger in ihren Rechten. Zwar habe zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung ein unbeachtlicher Asylantrag nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vorgelegen, weil die Niederlande gemäß Art. 30 Abs. 1 lit.c des Schengener Durchführungsübereinkommens für die Behandlung des Asylbegehrens zuständig sei und die niederländischen Behörden gegenüber dem Bundesamt mit Schreiben vom 24. Dezember 1996 ihre Zuständigkeit anerkannt hätten. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, auf den gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzustellen sei, greife jedoch § 29 Abs. 2 AsylVfG mit der Folge ein, dass das Asylverfahren seitens der Beklagten fortzuführen sei (wird ausgeführt).

Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 08. November 1999 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, ob die Vorschrift des § 29 Abs. 2 AsylVfG auch dann eingreift, wenn ein Asylantrag nach § 29 Abs. 3 AsylVfG unbeachtlich ist.

Die Beklagte meint, die aufgeworfene Grundsatzfrage sei nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 29 Abs. 2 AsylVfG sowie der Gesetzessystematik zu verneinen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts
- 7 Kammer - vom 27. Mai 1997 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beteiligte hat sich - wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren - zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten - diese haben dem Senat vorgelegen - Bezug genommen.

II.

Die zugelassene Berufung ist begründet.

Die Klage bleibt erfolglos, weil der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist und die Kläger keinen Anspruch darauf haben, dass das Bundesamt ihre Asylverfahren fortführt.

Das Bundesamt hat die Asylanträge der Kläger zu Recht als unbeachtlich abgelehnt. Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG ist ein Asylantrag unbeachtlich, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26 a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Das hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil zutreffend festgestellt. Da die Richtigkeit dieser Feststellung auch von den Klägern nicht angezweifelt wird, bedarf es insoweit keiner weitergehenden Ausführungen seitens des erkennenden Senates.

Die Kläger haben gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Fortführung ihrer Asylverfahren. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ist das Asylverfahren fortzuführen, wenn die Rückführung innerhalb von drei Monaten nicht möglich ist. Diese Vorschrift ist unmittelbar nur auf Asylanträge anwendbar, die nach § 29 Abs. 1 AsylVfG unbeachtlich sind, aber nicht auf Asylanträge, die - wie hier - nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unbeachtlich sind.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind allein § 29 Abs. 1 AsylVfG und § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG miteinander verknüpft. Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 AsylVfG unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sicheren Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist. Der Begriff „Rückführung“ wird im Tatbestand des § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG wieder aufgegriffen. Demgegenüber enthält die Vorschrift des § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG diesen Begriff nicht. Daher besteht bereits nach dem Gesetzeswortlaut zwischen den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG einerseits sowie des § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG andererseits kein inhaltlicher Bezug.

Darüber hinaus sprechen rechtssystematische Gründe gegen die Anwendung der die Rückführung betreffenden 3-Monats-Regelung auf die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unbeachtlichen Asylanträge (so im Ergebnis auch Hailbronner, AuslR, Stand: März 1999, § 29 AsylVfG Rdnr. 19; GK-AsylVfG, Bd. 2, Stand: Oktober 1999, § 29 Rdnr. 43; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, Bd. 2, 3. Aufl., Stand: März 1996, § 29 AsylVfG Rdnr. 23; VG Düsseldorf, Beschl. v. 04.06.1997 - 25 L 2932/97.A -, S. 4 EA). Die „Mittelstellung“ der in § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG enthaltenen 3-Monats-Regelung deutet - jedenfalls in Zusammenschau mit den vorangehend dargestellten Besonderheiten des Gesetzeswortlautes - darauf hin, dass diese Regelung sich nur auf die ihr vorangestellte Vorschrift des § 29 Abs. 1 AsylVfG, aber nicht auf die ihr nachfolgende Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG bezieht. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anordnung der einzelnen Absätze des § 29 AsylVfG auf einem „legislatorischen Versehen“ beruhen und der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben könnte, die 3-Monats-Regelung auch auf die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unbeachtlichen Asylanträge zu beziehen (vgl. BT-Drs. 12/4450 v. 02.03.1993, S. 5, 21).

Alledem entsprechen Sinn und Zweck der 3-Monats-Regelung. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit (vgl. Marx, AsylVfG, 4. Aufl., § 29 Rdnr. 18) und soll für Klarheit über das weitere Schicksal des Asylbewerbers und seiner Zugangsmöglichkeiten zu einem Asylverfahren sorgen (Hailbronner, a.a.O.). Ein derartiges Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit besteht zwar hinsichtlich der gemäß § 29 Abs. 1 AsylVfG als unbeachtlich abgelehnten Asylanträge („sonstige Drittstaaten“), aber nicht hinsichtlich der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG als unbeachtlich abgelehnten Asylanträge („sichere Drittstaaten“). Denn bei Asylanträgen der letztgenannten Art wird die Rechtssicherheit der Asylbewerber hinsichtlich ihres weiteren Schicksals sowie ihrer Zugangsmöglichkeiten zu einem Asylverfahren durch klare völkerrechtliche Verpflichtungen des jeweiligen „sicheren Drittstaates“ hinreichend gewährleistet. Bei Asylanträgen, die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unbeachtlich sind, ist der „sichere Drittstaat“ zur Übernahme der Asylbewerber und Durchführung der Asylverfahren nämlich entweder unmittelbar auf Grund des „völkerrechtlichen Vertrages“ oder auf Grund einer entsprechenden Übernahmeerklärung verpflichtet. Den Asylbewerbern, deren Asylanträge nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG als unbeachtlich abgelehnt worden sind, steht die Möglichkeit offen, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, in den jeweiligen „sicheren Drittstaat“ einzureisen und dort ihre Asylverfahren zu betreiben. Darüber hinaus gibt sich aus

dem Begriff „sicherer Drittstaat“, dass die Asylbewerber dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind. Abschließend sei lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass eine Anwendung der 3-Monats-Regelung auf die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG als unbeachtlich abgelehnten Asylanträge das in dem jeweiligen völkerrechtlichen Vertrag vorgesehene „System des Übernahmeverfahrens“ in Frage stellen und somit insbesondere die vertraglich vereinbarten „Verfahrensweisen und Fristen“ tangieren könnte (vgl. GK-AsylVfG, a.a.O.; Hailbronner, a.a.O.).

Scheidet somit eine unmittelbare Anwendung der 3-Monats-Regelung auf die in § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG geregelten Fälle aus, so fehlt es gleichfalls am Vorliegen der Voraussetzungen einer entsprechenden Anwendung der 3-Monats-Regelung. Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG weist keine diesbezügliche unbewusste und ungewollte Regelungslücke auf. Ferner sind die dieser Vorschrift einerseits und der Vorschrift des § 29 Abs. 1 AsylVfG andererseits jeweils zu Grunde liegenden Interessenlagen unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen gerade nicht miteinander vergleichbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und - in entsprechender Anwendung - auf § 162 Abs. 3 VwGO.

Das Verfahren ist nach §§ 83 b Abs. 1, 87 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Nebenentscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.


Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.


Rechtsmittelbelehrung


Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für die Einlegung der Beschwerde muß sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.


Präsident des OVG


Richter am OVG


Richter am VG